

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Extreme Rechte in Thüringer Sicherheitsbehörden

Durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat wurde am 13. Mai 2022 der Lagebericht zu Rechtsextremisten, Reichsbürgern und Selbstverwaltern in Sicherheitsbehörden vorgestellt. Bundesweit wurden damit insgesamt 860 mögliche Fälle festgestellt, wobei in 327 Fällen nach weiterer Prüfung festgestellt wurde, dass betreffende Personen einen Bezug zur extremen Rechten vorweisen. Davon entfallen auf die Länder 189 und auf Thüringen 13 Fälle. Eine Unterwanderung, insbesondere von Sicherheitsbehörden, stellt ein erhebliches Risiko dar und schädigt das Vertrauen in staatliche Institutionen. Der Bericht wurde unter Federführung des Bundesamts für Verfassungsschutz, unter der Mitarbeit der Landesämter für Verfassungsschutz, der Bundessicherheitsbehörden sowie der Polizeibehörden der Länder erstellt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/3369** vom 30. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. August 2022 beantwortet:

1. Wie gliedern sich die 13 Fälle in Thüringen auf die Organisationseinheiten in den Sicherheitsbehörden auf (bitte die Anzahl der Fälle unter Angabe der betreffenden Organisationseinheiten aufführen)?

Antwort:

Sämtliche Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei werden zentral durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erfasst. Im Rahmen des jeweils erfassten Disziplinarverfahrens werden die darin vorgeworfenen Pflichtverletzungen, insbesondere Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz -BeamtStG) als Teil eines einheitlichen Dienstvergehens erfasst (= Grundsatz von der Einheit des Dienstvergehens). Die jeweils zugrundeliegende Motivation der Beamtinnen und Beamten wird indes nicht erfasst.

Für den Lagebericht 2021 - Rechtsextremisten, "Reichsbürger" und "Selbstverwalter" in Sicherheitsbehörden wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz über das Amt für Verfassungsschutz insgesamt 13 Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei gemeldet, die im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 30. Juni 2021 wegen des Verdachts von Dienstvergehen mit rechtem beziehungsweise rechtsextremem Hintergrund eingeleitet oder erweitert wurden. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

lfd. Nr.	Jahr der Einleitung (gegebenenfalls Erweiterungen)	Behörden/Einrichtungen*
1	2014 (2017, 2018, 2020)	LPD
2	2017 (2018, 2018, 2020, 2021, 2021)	LPI Saalfeld und Gera
3	2018 (2018, 2021)	LPD
4	2018 (2019, 2020, 2020, 2020, 2021)	LPI Jena
5	2018 (2019)	BZThPol

lfd. Nr.	Jahr der Einleitung (gegebenenfalls Erweiterungen)	Behörden/Einrichtungen*
6	2019	LPI Gotha
7	2019	LPI Nordhausen
8	2020	TLKA
9	2020	BZThPol
10	2020	LPI Gotha
11	2020	LPI Gera
12	2020	BZThPol
13	2020	LPD

\* LPD = Landespolizeidirektion; TLKA = Landeskriminalamt Thüringen; LPI = Landespolizeiinspektion; BZThPol = Bildungszentrum der Thüringer Polizei

2. Wie gliedern sich die unter Frage 1 benannten Fälle in den dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nachgeordneten Sicherheitsbereichen, bis hin zur Ebene der einzelnen Landespolizeiinspektionen, auf (bitte tabellarisch nach Jahr und Bereich aufführen)?

Antwort:

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie wurden die 13 Fälle bei den Thüringer Sicherheitsbehörden bekannt (bitte jeweilige Institution oder Organisationsbereich angeben)?

Antwort:

Werden konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin beziehungsweise den Beamten einzuleiten. Ein solcher Verdacht kann auf unterschiedlichen Erkenntnisquellen beruhen, zum Beispiel auf Erkenntnissen aus der Sphäre des Dienstherrn selbst, auf Hinweisen Dritter, auf offenen oder anonymen Anzeigen oder auf bekannt gewordenen Straf- oder Bußgeldverfahren, aus denen sich entsprechende Anhaltspunkte ergeben können. Eine statistische Erfassung der Erkenntnisquellen erfolgt jedoch nicht, mithin entsprechende Aussagen insoweit nicht möglich sind.

4. Wie viele Hinweise auf mögliche extreme Rechte, sogenannte Querdenkerinnen und Querdenker sowie Reichsbürgerinnen und Reichsbürger in Sicherheitsbehörden wurden seitens der Polizeivertrauensstelle (Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales) in den vergangenen Jahren seit 2017 gemeldet (bitte tabellarisch nach Jahr und unterteilt nach Kategorien Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, Querdenkerinnen und Querdenker sowie Reichsbürgerinnen und Reichsbürger aufschlüsseln)?

Antwort:

Gehen bei der Vertrauensstelle der Thüringer Polizei Hinweise zu womöglich pflichtwidrigem Verhalten von Polizeibeamtinnen oder -beamten ein, worunter insbesondere auch Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz - BeamStG) fallen, werden diese regelmäßig an die zuständigen Dienstvorgesetzten übermittelt. Den Hinweisen wird dann dort - gegebenenfalls im Rahmen von Verwaltungsermittlungen - nachgegangen und beim zureichenden Verdacht für ein Dienstvergehen regelmäßig ein Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Beamtinnen und Beamten eingeleitet.

Seit der Einrichtung der Polizeivertrauensstelle im Dezember 2017 sind dort bisher insgesamt fünf Hinweise im Sinne der Frage eingegangen, die sich wie folgt aufschlüsseln:

Jahr	Zuordnung	Anzahl
2019	Rechtsextremismus	1
2020	Rechtsextremismus	1
2021	Querdenkerszene	1
	Rechtsextremismus	1
2022	Rechtsextremismus/Querdenkerszene	1

Eine Verifizierung der Hinweise durch die Polizeivertrauensstelle ist allerdings nicht möglich.

5. Wie viele Fälle möglicher extremer Rechte, sogenannter Querdenkerinnen und Querdenker sowie Reichsbürgerinnen und Reichsbürger in Sicherheitsbehörden wurden im Jahr 2021 und 2022 in Thüringen gemeldet und welche Maßnahmen sind eingeleitet worden (bitte tabellarisch nach Jahr und unterteilt nach Kategorien Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, Querdenkerinnen und Querdenker sowie Reichsbürgerinnen und Reichsbürger aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 20. Juli 2022 wurden gegen Beamte der Thüringer Polizei wegen des Verdachts von Dienstvergehen mit rechtem beziehungsweise rechtsextremem Hintergrund insgesamt ein Disziplinarverfahren neu eingeleitet und fünf bereits laufende Disziplinarverfahren erweitert. Diese schlüsseln sich im Sinne der Frage wie folgt auf:

lfd. Nr.	Jahr der Einleitung (gegebenenfalls Erweiterungen); Abschluss	Ergebnis/aktueller Stand (20.07.2022)	A*	B*
1	2014 (2017, 2018, 2020, 2021); offen	Disziplinarverfahren läuft	X	
2	2017, 2018, 2018, 2020, 2021, 2021); offen	DisziV ausgesetzt, da StrafV läuft	X	
3	2018 (2018, 2021); offen	DisziV ausgesetzt, da StrafV läuft		
4	2018 (2019, 2020, 2020, 2020, 2021); 2022	Verlust der Beamtenrechte durch Strafurteil	X	
5	2020 (2020, 2021), offen	DisziV läuft	X	
6	2022; offen	DisziV ausgesetzt, da StrafV läuft	X	

\* Hinweise auf rechten beziehungsweise rechtsextremen Hintergrund (A) und/oder Zugehörigkeit zur Reichsbürger-/Selbstverwalterszene (B)

Hinweise bezüglich der Zugehörigkeit von Beamtinnen und Beamten der Thüringer Polizei zur sogenannten Querdenkerszene werden im Rahmen der zentralen Erfassung der Disziplinarverfahren nicht erfasst, mithin Aussagen insoweit nicht möglich sind.

6. Welche Gegenmaßnahmen über die genannten vier Punkte des Amts für Verfassungsschutz Thüringen im betreffenden Bericht hinaus werden seitens der Thüringer Polizeibehörden ergriffen, um extremen Rechten in Sicherheitsbehörden zu begegnen und diese frühzeitig zu erkennen?

Antwort:

Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber werden vor ihrer Einstellung in den öffentlichen Dienst gemäß Ziff. 2.1 des Runderlasses der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst vom 6. Dezember 2016 (ThürStAnz Nr. 52/2016, S. 1616 ff.) über ihre Pflicht zur Verfassungstreue belehrt und haben eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Außerdem ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst wird darüber hinaus eine Selbstauskunft zu laufenden und bereits abgeschlossenen Strafermittlungsverfahren verlangt sowie eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Ferner erfolgt eine Abfrage der polizeilichen Informationssysteme durch das Landeskriminalamt Thüringen.

Die Beamtinnen und Beamten haben im Rahmen ihrer Ernennung außerdem gemäß § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) einen Diensteid zu leisten, der insbesondere eine Verpflichtung auf das Grundgesetz enthält.

Darüber hinaus werden Bedienstete, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, zuvor und auch später regelmäßig einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG) unterzogen, an der auch das AfV mitwirkt. Ziel der Überprüfung ist es, die Zuverlässigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit festzustellen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSÜG). So

werden z. B. alle Bediensteten des AfV einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen unterzogen (§ 10 Nr. 4 ThürSÜG).

Die Pflicht zur Verfassungstreue, das heißt das Bekenntnis und das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes, und die Verinnerlichung deren Werte bilden das Fundament einer jeden Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Daher sind bereits in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den Vorbereitungsdienst der einzelnen Laufbahnen entsprechende Ausbildungsinhalte vorgesehen.

So ist es zum Beispiel gemäß § 3 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPVD) insbesondere das gemeinsame Ziel des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die Kompetenzen der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu entwickeln.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den mittleren und den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden daher Themen, wie zum Beispiel politischer Extremismus, Fremden-/Ausländerfeindlichkeit, interkulturelle Kompetenz oder Rassismus in verschiedenen Lehrveranstaltungen jeweils aktuell und anlassbezogen behandelt und sollen die angehenden Polizeibeamten u. a. dazu befähigen, sich selbst- und sozialkritisch mit diesen Themen auseinanderzusetzen.

Im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden diese Themen in verschiedenen Modulen nochmals vertieft und ermöglichen eine intensivere Auseinandersetzung, auch vor dem Hintergrund, dass interkulturelle und multiethische Aspekte für die Polizeiarbeit in einer zunehmend globalisierten Welt an Bedeutung gewinnen. Außerdem werden in den Modulen themenbezogen auch verfassungsrechtliche Kenntnisse vertieft und erweitert. Hierbei werden die Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei von der "Stabstelle Polizeiliche Extremismusprävention" (PEP) im TMIK unterstützt.

Vergleichbare Regelungen und Ausbildungsinhalte existieren auch für andere Laufbahnen, zum Beispiel für den Vorbereitungsdienst des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, wo entsprechende Inhalte vor allem in den Fächern "Politikwissenschaft", "Soziologie" und "Psychologie/Kommunikation" vermittelt werden.

Behandelt werden die entsprechenden Themen weiterhin im Rahmen diverser fakultativer Fortbildungsveranstaltungen, die von internen Bildungseinrichtungen, der PEP sowie externen Bildungsträgern und sonstigen Organisationen angeboten werden.

So etwa gibt es speziell für Polizeivollzugsbeamte Fortbildungsseminare, zum Beispiel zu den Themen "Interkulturelle Kompetenzen", "Stärkung der Demokratie und der demokratischen Alltagskultur", "Auseinandersetzung mit den Ideologien des Rechtsextremismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit", "Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Antisemitismus", "Islamismus/Terrorismus", "Grundseminar Extremismus", "Rechts-/Linksextremismus" oder "Flucht und Asyl".

Auch für alle anderen Bediensteten ermöglicht das Jahresfortbildungsprogramm des Freistaats Thüringen im Rahmen einer Kooperation mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit eine Vielzahl spezieller Fortbildungsangebote zur Stärkung der Demokratie, zur Förderung von Vielfalt, Toleranz und interkultureller Öffnung, zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen sowie zum Umgang mit Rechtsextremismus und Rechtspopulismus (Landesprogramm "Denk bunt"). So stehen insgesamt 13 Angebote verschiedener Träger zur Verfügung. Daneben besteht auch die Möglichkeit entsprechende Fortbildungen anderer externer Anbieter in Anspruch zu nehmen. Die Angebote werden jedes Jahr unterbreitet, wobei eine verpflichtende Teilnahme gegenwärtig nicht vorgesehen ist.

Schließlich haben sich einzelne Polizeibehörden sowie die Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei Leitbilder gegeben. Mit der Orientierung an diesen werden bereits während der Ausbildung und später im Dienstalltag Maßnahmen ergriffen, um ein leitbildgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen. Ziel ist dabei die Ausbildung handlungskompetenter Polizeibeamter, auch im Hinblick auf die Achtung, Wahrung und Durchsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, was explizit im Leitbild des Bildungszentrums der Thüringer Polizei aufgeführt ist. Im Leitbild der Bereitschaftspolizei ist u. a. das Eintreten für eine weltoffene, normen- und wertgebundene Polizei im demokratischen Rechtsstaat fixiert.

Werden indes konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht gegen namentlich bekannte Beamtinnen oder Beamte hinsichtlich eines schuldhaften Verstoßes gegen ihre Beamtenpflichten, insbesondere der zur Verfassungstreue, rechtfertigen, wird dem regelmäßig im Rahmen von Disziplinarverfahren nachgegangen und insoweit nachgewiesenes Fehlverhalten entsprechend sanktioniert. Je nach Art und Schwere des Dienstvergehens kann das bis hin zur Entfernung der Betroffenen aus dem Beamtenverhältnis oder der Entlassung aus dem Widerrufs- beziehungsweise Probebeamtenverhältnis führen.

Bei Tarifbeschäftigten führen Verstöße gegen die für sie ebenfalls bestehende Pflicht zur Verfassungstreue regelmäßig zur Abmahnung bis hin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung.

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, des seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erstellten Aktionsplans gegen Rechtsextremismus, mit Blick auf die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) sowie die bereits in Bezug genommene Ankündigung der Bundesinnenministerin werden die in Thüringen zur Verfügung stehenden dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Überprüfung von Einstellungsbewerbern und Bediensteten durch die Polizei sowie durch die Verfassungsschutzbehörden, die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Beamte oder die Kündigung von Tarifbeschäftigten im TMIK überprüft. Hierbei werden insbesondere Regelungsmodelle anderer Bundesländer in den Blick genommen mit dem Ziel, die rechtlichen Möglichkeiten sowie die notwendigen Maßnahmen insgesamt zu verbessern, um als extremistisch eingestufte Personen möglichst frühzeitig zu erkennen und diese bereits im Einstellungsprozess auszuschließen oder aber die Betroffenen schnellstmöglich und rechtssicher aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen.

7. Inwieweit werden vor der Einstellung neuer Beamtinnen und Beamter in Thüringer Sicherheitsbehörden auch die Prüfung von sozialen Medien sowie eine Abfrage von Informationen des Amts für Verfassungsschutz sowie des polizeilichen Informationssystems einbezogen?

Antwort:

Verdachtsunabhängige Regelabfragen beim Amt für Verfassungsschutz werden in dem Zusammenhang mit der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst bisher nicht vorgenommen. Gleiches gilt für die verdachtsunabhängige Prüfung im Internet beziehungsweise sozialer Medien, was vor dem Hintergrund der Bewerberzahlen schon alleine aus verwaltungspraktischen Gründen nicht darstellbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär